

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Nur per E-Mail: IIIB5@bmf.bund.de

Datum
10. Mai 2016

Seite
1 von 2

**Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität
GZ III B 5 – S 6000/16/10002:002
DOK 2016/0438726**

Sehr geehrte

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes, mit dem die Bundesregierung das Ziel verfolgt, Elektromobilität zu fördern, danken wir Ihnen.

Mit Blick auf die kurze Frist möchten wir uns in unserer Stellungnahme lediglich auf einzelne Vorschläge konzentrieren und wären Ihnen dankbar, die angesprochenen Aspekte in Ihre Erwägungen einzubeziehen.

Die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung betrifft zunächst lediglich die "reinen" Elektrofahrzeuge. Vor dem Hintergrund der Zielrichtung des Gesetzes erscheint es sinnvoll, die Regelungen zur Kraftfahrzeugsteuerbefreiung von "reinen" Elektrofahrzeugen entsprechend der Definition des § 2 Elektromobilitätsgesetz (EmoG) auch auf Plug-In-Hybrid- und Range-Extender-Elektrofahrzeuge auszuweiten.

Zudem ist die steuerliche Behandlung der Ladesäulen durch Dritte fraglich. Um eine effektive bürokratische Entlastung der Arbeitgeber zu erreichen, sollte die in § 3 Nr. 46 EStG-E vorgesehene Steuerbefreiung auch für die Nutzung der Ladesäulen durch Dritte eingeführt werden. Denn andernfalls ist die beabsichtigte Erleichterung nicht vollständig zu erreichen, wenn die Unternehmen angehalten wären, Zähler zu installieren, weil die Stromentnahme Dritter getrennt erfasst und versteuert werden muss. In diesem Zusammenhang würden wir es begrüßen, wenn die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 46 EStG rückwirkend anwendbar wäre. Damit wäre Rechtssicherheit und eine einheitliche Anwendung sichergestellt.

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Telekontakte
T: +493020281507
F: +493020282507

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
B.Welling@bdi.eu

Darüber hinaus regen wir eine Klarstellung, dass die Steuerbefreiung sinnvollerweise das Aufladen von Elektrofahrzeugen im Betrieb erfasst. Hierdurch wird das Ziel einer breiter angelegten Förderinitiative der Elektromobilität erreicht.

Seite
2 von 2

Für Rückfragen stehen wir gern zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Berthold Welling


Mathias Krämer